

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00956 vom 30. September 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00956

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00956 du 30 septembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00956 del 30 settembre 2014

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1960, leidet an schubförmiger multipler Sklerose. Im Jahre 2005 meldete sie sich unter Hinweis darauf bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 7/3). Nach getätigten Abklärungen in erwerblicher und medizinischer Hinsicht sowie durchgeführter Abklärung im Haushalt sprach die IV-Stelle X.____ mit Verfügung vom 26. Oktober 2005 mit Wirkung ab 1. Februar 2005 eine Viertelsrente der Invalidenversicherung zu (Urk. 7/30). Am 24. April 2006 liess die Versicherte eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes geltend machen (Urk. 7/34), worauf die IV-Stelle erneute Abklärungen tätigte, gestützt auf welche sie mit Verfügung vom 29.

September 2009 den Anspruch auf eine höhere Invalidenrente verneinte (Urk. 7/81). Eine dagegen beim hiesigen Gericht erhobene Beschwerde liess die Versicherte

unter Hinweis darauf, dass sie rechtserhebliche Veränderungen erst ab November 2009 geltend mache, am 4. Februar 2010 zurückziehen (Urk. 7/87). In der Folge leitete die IV-Stelle von Amtes wegen ein

Revisionsverfahren ein und tätigte abermals Abklärungen in medizinischer und erwerblicher Hinsicht, gestützt auf welche sie der Versicherten mit Vorbescheid vom 16. November 2010 die Erhöhung der Invalidenrente in Aussicht stellte (Urk. 7/102) und daraufhin entsprechend verfügte (halbe Rente mit Wirkung ab 1. November 2009 sowie Dreiviertelsrente

ab 1. August 2010; vgl. Urk. 7/105). Im Juli 2012 leitete die IV-Stelle erneut ein Revisionsverfahren ein (Urk. 7/106 ff.) im Rahmen dessen sie mit Mitteilung vom 31.

August 2012 den weiteren Anspruch auf die bisherige Rente (Dreiviertelsrente) bestätigte (Urk. 7/112).

E. 2

4. September 2013 auf das neue Leistungsbegehren nicht ein (Urk. 2).

E. 2.1

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATS G). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (BGE 130

V 343

E. 3.5 S. 349; Urteil U 35/07 vom 28. Januar 2008 E. 3).

E. 2.2

Das Gesuch um Erhöhung einer Rente wird nur geprüft, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sich der Grad der Invalidität seit Erlass der letzten, auf einer umfassenden materiellen Prüfung der Rente beruhenden Verfügung, allenfalls durch diese bestätigenden Einspracheentscheidungen in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 Abs. 2 IVV; BGE 133 V 108

). Unter Glaubhaft machen ist nicht der Beweis nach dem im Sozialversicherungsrecht allgemein massgebenden Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu verstehen. Die Beweisanforderungen sind vielmehr herabgesetzt, indem nicht im Sinne eines vollen Beweises die Überzeugung der Verwaltung begründet zu werden braucht, dass seit der letzten, rechtskräftigen Entscheidung tatsächlich eine relevante Änderung eingetreten ist. Es genügt, dass für den geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstand wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich die behauptete Sachverhaltsänderung nicht erstellen lassen. Bei der Prüfung der Frage, ob die Vorbringen der versicherten Person glaubhaft sind, berücksichtigt die Verwaltung u.a., ob seit der rechtskräftigen Erledigung des letzten Rentengesuchs lediglich kurze oder schon längere Zeit vergangen ist; je nachdem sind an das Glaubhaftmachen einer Änderung des rechtserheblichen Sachverhalts höhere oder weniger hohe Anforderungen zu stellen (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 724/99 vom 5. Oktober 2001 E. 1c/aa, nicht publiziert in BGE 127 V 294, aber in SVR 2002 IV Nr. 10; Urteil 9C_688/2007 vom 22. Januar 2008 E. 2.2).

E. 2.3

hievorigen). Vorliegend ist jedoch

zu beachten, dass die Beschwerdeführerin mit dem Revisionsgesuch sinngemäss den Beizug

von Auskünften bei der Arbeitgeberin sowie beim behandelnden Neurologen beantragt hatte, wobei diese Beweisvorkehrungen jedenfalls nicht als von Vorneherein ungeeignet erachtet werden konnten, eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes zumindest glaubhaft zu machen. Im Lichte der in E. 2.4 vorerwähnten Bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche - unter Berücksichtigung des Prinzips von Treu und Glauben - den im Rahmen der Glaubhaftmachung bei Neuanmeldungen und Revisionsgesuchen geltenden Besonderheiten der (ausnahmsweisen) Beweisführungslast der Versicherten Rechnung trägt (BGE 130 V 64 E. 5.2.5) und somit auch im vorliegenden Zusammenhang massgebend ist, wäre die IV-Stelle aber gehalten gewesen, der Versicherten unter Androhung der Säumnisfolgen

zumindest eine angemessene Frist zur Beibringung dieser Berichte zu setzen. Dass eine entsprechende Fristansetzung zu Unrecht unterblieb, räumt die IV-Stelle in ihrer Vernehmlassung denn selber ein (Urk.

E. 3

.2

Die Beschwerdeführerin bringt dagegen zur Hauptsache vor, dass nicht nach voll zogen werden könne, weshalb die IV-Stelle eine Verfügung erlasse, wo doch aus dem Einwand klar hervorgehe, dass der Nachweis des Arbeitgebers noch ausstehend sei und zu gegebener Zeit eingereicht werde. Alsdann sei auch unmissverständlich dargelegt worden, aus welchem Grunde sie nicht in der Lage sei, eine ärztliche Bestätigung des behandelnden Neurologen („MS-Arzt“) einzureichen. In der Beilage könne nunmehr der Nachweis einer Verschlechterung aufgrund der Angaben der Arbeitgeberin in ihrem Schreiben vom 14. September 2013 erbracht werden (Urk. 1).

E. 4

.

E. 4.1

Zwar ist der IV-Stelle dem Grundsatz nach zu folgen, dass es im Rahmen der Neuanschaffung zunächst Sache der versicherten Person ist, die massgebliche Tatsachenänderung glaubhaft zu machen und insoweit - was die nicht anwaltschaftlich vertretene Versicherte möglicherweise verkennet - der Untersuchungsgrundsatz nicht spielt (vgl. E.

E. 4.2

Erging somit die

Nichteintretensverfügung

im Rahmen eines

Verwaltungsverfahrens, das den rechtsprechungsgemässen Erfordernissen betreffend Fristsetzung und Androhung der Säumnisfolgen nicht genügt, ist der Überprüfung vorliegend nicht der Sachverhalt zu Grunde zu legen, wie er sich der Verwaltung bot. Vielmehr

ist das von der Beschwerdeführerin mit dem Einwand in Aussicht gestellte und mit der Beschwerde nunmehr aufgelegte Schreiben der Arbeitgeberin vom 14. September 2013 mit zu berücksichtigen (vgl. BGE 130 V 64 E. 6.2).

Im fraglichen Schreiben

bestätigt die Arbeitgeberin,

dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin - namentlich in Bezug auf die Konzentration -

laufend verschlechtere, weshalb sie als Aushilfe in der Bäckerei teilweise (jeweils am Donnerstag Vormittag) habe durch eine andere Arbeitskraft ersetzt werden müssen (vgl. Urk. 3/1 „neu ist dazu gekommen“); dabei wird auch

dar getan, welche Aufgaben die Beschwerdeführerin gesundheitsbedingt nicht mehr gewachsen war

(infolge Abnahme des Konzentrationsvermögens

war

die Beschwerdeführerin nicht mehr in der Lage,

neben dem Verkauf zeitgleich zu sätzliche Arbeiten zu verrichten) .

Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin sind die Angaben der Arbeitgeberin daher durchaus geeignet, die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte

Verschlechterung des Gesundheitszustandes und dadurch notwendig gewordene Pensumsreduktion

zumindest glaubhaft zu machen .

Die s gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass

die Erkrankung der Versicherten progredient verläuft und sich der Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit

im Laufe der Zeit sukzessive verschlechtert haben . Alsdann hielt auch

der damals involvierte Arzt des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) der Beschwerdegegnerin im Jahr 2006 fest, eine Verschlechterung der in Schüben verlaufenden Krankheit sei theoretisch jederzeit möglich (vgl. Urk. 7/41 S. 2).

Sodann

lag die letzte Beurteilung immerhin rund ein Jahr zurück, weshalb auch aus diesem Grund nicht allzu hohe Anforderungen an die Glaubhaftmachung gestellt werden durften .

Anzumerken ist schliesslich, dass die Glaubhaftmachung einer gesundheitlichen Veränderung nicht ausnahmslos und zwangsläufig eine medizinische Einschätzung voraussetzt (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 9C_820/2010 vom 28. Februar 2011) und die Verwaltung im Übrigen bereits im Jahr 2006 ein

Revisionsgesuch allein aufgrund einer Bestätigung der nämlichen Arbeitgeberin materiell geprüft hatte (vgl. Urk. 7/33-34) .

Bei dieser Sachlage kann offen bleiben, ob die Beschwerdegegnerin ausnahmsweise selber beim behandelnden Arzt hätte Auskünfte einholen müssen. Ein Arztwechsel wegen der Weigerung zur Berichterstattung zu Händen der Beschwerdeführerin wäre jedenfalls unverhältnismässig gewesen.

E. 4.3

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin jedenfalls im Sinne von

Art. 87 Abs. 2 IVV glaubhaft gemacht ist. Die angefochtene Verfügung ist daher aufzuheben und die Sache an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit diese auf das Revisionsgesuch der Beschwerdeführerin vom 7. August 2013 eintrete und dieses materiell prüfe.

5.

Der Streitgegenstand des Verfahrens betrifft die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung. Das Verfahren ist daher kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung; IVG) und ermessensweise auf Fr.

E. 6

00.-- anzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 5.2

Ausgangsgemäss steht der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung zu, die gemäss Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen zu bemessen und vorliegend unter Berücksichtigung der Grundsätze auf Fr. 600.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Verfügung vom 24. September 2013 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese auf das Revisionsgesuch vom 7. August 2013 eintrete, dieses materiell prüfe und hernach darüber neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr.

600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Bachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.